Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0231/22** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 28.04.2022
Dezernat: II	**II/01**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	03.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	06.05.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.06.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) gemäß dieser Drucksache zu.

Dem vom Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der SWM am 21.12.2021 unterzeichneten Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWM gemäß Anlage 1 dieser Drucksache wird nachträglich zugestimmt.

Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH wird angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWM zuzustimmen und die Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zu ermächtigen, der Gesellschaftsvertragsänderung seitens der Komplementärgesellschaft zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN	x	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert

- ☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
- ☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
  - ☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
  - ☐ Anlage Kostenberechnung
- ☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
  - ☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
  - ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführend II/01	Sachbearbeiter Frau Brennecke	Unterschrift Herr Koch

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Kroll

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2022

Begründung:

Die Gelsenwasser AG (über die Gelsenwasser Magdeburg GmbH Kommanditistin der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM)) zukünftig kurz Gelsenwasser genannt, hat die Mitgesellschafter der SWM im Dezember 2021 gebeten, marginalen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWM zuzustimmen.

Die Bitte hat folgenden Hintergrund:
Aufgrund des Bilanzierungsstandards nach IFRS muss Gelsenwasser die jährlichen Schwankungen des Unternehmenswertes der SWM zum 31.12. ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung des Gelsenwasser-Konzerns erfassen, da der Anteil des Gelsenwasser-Konzerns an der SWM und die damit verbundenen quotalen Stimmrechte mit 19,3333 % unter 20 % liegen. Diese jährlichen Ergebniseinflüsse durch SWM auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Gelsenwasser-Konzerns, die allein aus Bewertungseffekten der SWM zum Jahresende resultieren, möchte Gelsenwasser zukünftig vermeiden. Aus diesem Grund hat Gelsenwasser dem weiteren Mitgesellschafter an der SWM (Avacon) den Vorschlag unterbreitet, dass Gelsenwasser zusätzliche Stimmrechte (keine Anteile) in der Gesellschafterversammlung der SWM in Höhe von 0,6667 % von Avacon erhält und damit den Stimmrechtsanteil auf 20 % aufstocken kann. Bei 20 % greift ein anderer Bilanzierungsansatz nach IFRS und die jährlichen Bewertungseffekte müssen zwar erfasst werden, fließen aber nicht mehr in die Gewinn- und Verlustrechnung des Gelsenwasser-Konzerns ein.

Für die Dauer der Gewährung dieser zusätzlichen Stimmrechte wurde zwischen den Mitgesellschaftern vereinbart, dass ein von Avacon benanntes AR-Mitglied zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wird. Die bisherige Regelung sah einen Wechsel bezüglich der Benennung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zwischen Avacon und Gelsenwasser vor. Der Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren führt somit zu Änderungen in den §§ 5, 8 und 10 des Gesellschaftsvertrages der SWM.

Umsetzung:
Zur Wirksamkeit der Satzungsänderung der SWM bedurfte es eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschaft. Dieser Beschluss erfolgte zwischenzeitlich im Umlaufverfahren und bedarf nachträglich noch einer Bestätigung durch den Stadtrat. Des Weiteren bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWM der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH als Komplementärgesellschaft der SWM. Die Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH soll daher mit diesem Beschluss nachträglich legitimiert werden, den Gesellschafterbeschluss bei der SWM seitens der Komplementärgesellschaft zu unterzeichnen.

Der Sachverhalt wurde steuerrechtlich von der WIBERA AG in der Hinsicht geprüft, ob die Änderung des Gesellschaftsvertrages Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund und ggf. darüber hinaus hat. Mit Stellungnahme vom 24.03.2022 wurde eingeschätzt, dass Auswirkungen auf die Besteuerung des Querverbundes und sonstige steuerliche Folgen nicht vorliegen.

Anlagen:
1. Gesellschafterbeschluss im UV vom 21.12.2021
2. Synopse der Änderungen